

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Mai 1966	Nummer 76
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	7. 4. 1966	RdErl. d. Innenministers Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	866
2180	14. 4. 1966	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; hier: Ortsgruppe Bad Bergzabern (Rheinland-Pfalz) des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten —	867
23212	31. 3. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Technische Anforderungen für den Einbau von Einsatzrohren in Schornsteine (§§ 48 und 49 BauO NW)	867
7901	5. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vertragsverzeichnis der Staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen	868
8300	14. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Schadensausgleich gemäß § 40a BVG; hier: Prüfung der Kausalität	870
8300	15. 4. 1966	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 30. Juli 1964; hier: Anwendung des § 6	870
912	14. 4. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Brückenlager der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG und der Maschinenfabrik Esslingen; Corroweld- u. Neotopflager	870

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	871
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
15. 4. 1966 RdErl. — Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten	872
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 29 v. 18. 4. 1966	878
Nr. 30 v. 19. 4. 1966	878
Nr. 31 v. 20. 4. 1966	879
Nr. 32 v. 22. 4. 1966	879
Nr. 33 v. 25. 4. 1966	879
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 8 v. 15. 4. 1966	880

I.

2010

**Das Vorverfahren
nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1966 —
I C 2/18 — 12.10**I. Kosten des Vorverfahrens**

Der Große Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat am 1. November 1965 beschlossen (BVerwG Gr. Sen. 2.65, NJW 1966 S. 563):

„Aus der Verwaltungsgerichtsordnung ergibt sich keine unmittelbar oder entsprechend anzuwendende bundesrechtliche Regelung des Inhalts der Kostenentscheidung nach § 72 VwGO.“

Mein RdErl. v. 18. 9. 1964 (MBL NW. S. 1444), mit dem Nr. 7 d. RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBL NW. 2010) für überholt erklärt worden ist, wird daher hiermit aufgehoben.

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ist mithin Nr. 7 d. RdErl. v. 21. 12. 1960 **wieder anzuwenden**, wobei die nachstehenden Änderungen zu beachten sind.

II. Änderung des RdErl. v. 21. 12. 1960

Der RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBL NW. 2010) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.12 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Deshalb sind z. B. § 27 des Ersten Vereinfachungsgesetzes i. Verb. mit §§ 55, 75 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 16 des Ausgrabungsgesetzes v. 26. März 1914 (PrGS. NW. S. 66; SGV. NW. 224), die für bestimmte öffentlich-rechtliche Streitigkeiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnen, unberührt geblieben.
2. In Nr. 2.1 Abs. 2 letzter Satz erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(z. B. § 47 Abs. 3 und 4 i. Verb. mit § 184 Abs. 1 LBG).
3. In Nr. 2.22 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(§ 184 Abs. 2 LBG).
4. In Nr. 3.1 wird in der Klammer § 183 LBG ersetzt durch § 181 LBG.
5. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
(z. B. in Durchführung des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung v. 9. Oktober 1957 [BGBl. I S. 1696], des Unterhaltssicherungsgesetzes i. d. F. v. 31. Mai 1961 [BGBl. I S. 661], des Soldatenversorgungsgesetzes v. 26. Juli 1957 [BGBl. I S. 785] sowie des Bundesleistungsgesetzes i. d. F. v. 27. September 1961 [BGBl. I S. 1769], soweit der Vollzug dieses Gesetzes der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient).
 - b) In Doppelbuchstabe dd) wird der Klammerzusatz am Ende des Absatzes 1 gestrichen.
 - c) Nach Doppelbuchstabe dd) Abs. 1 werden folgende Absätze eingefügt:
Die Kommunalbehörde hat auch über Widersprüche gegen Gebührenbescheide in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, wenn die Gebühr für eine ordnungsbehördliche Amtshandlung, also für eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gefordert wird. Denn zu den Pflichtaufgaben nach Weisung gehört nicht die Ausübung der Gebührenhoheit einer Gemeinde, und zwar auch dann nicht, wenn nach einer staatlichen Gebührenordnung die Gebühr für eine ordnungsbehördliche Amtshandlung, also für eine den Gemeinden durch § 3 Abs. 1

des Ordnungsbehördengesetzes zur Erfüllung nach Weisung zugewiesene Aufgabe gefordert wird. Die Erteilung der (ordnungsbehördlichen) Genehmigung usw. und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr hierfür sind zwei selbständige Verwaltungsakte, auch wenn sie in ein und derselben Urkunde verlaubar werden. Sie sind im Aufgabenbereich der kommunalen Verwaltung von unterschiedlicher Rechtsnatur. Von ihnen ist nur die ordnungsbehördliche Aufgabe durch ausdrückliche Bestimmung des OBG weisungsgebunden und damit einer Sonderaufsicht (§ 106 Abs. 2 GO. NW.) unterworfen, die Gebührenerhebung dagegen nicht. Für diese ist vielmehr die Gemeinde, da insoweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, gemäß § 2 GO. NW. ausschließlicher und eigenverantwortlicher Träger der öffentlichen Verwaltung. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des OVG Münster, das in solchen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Bauaufsichtsgebühren, immer die Selbstverwaltungsbehörde als Widerspruchsbehörde angesehen hat. Sofern auch die Entscheidung in der Sache mit dem Widerspruch angegriffen wird, so daß dann verschiedene Behörden über den Widerspruch gegen die Sachentscheidung und über den Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung zu befinden haben, ist über den Widerspruch gegen den Gebührenbescheid erst dann zu entscheiden, wenn über den Widerspruch in der Sache entschieden ist.

Dieser unterschiedlichen Regelung ist bei der Rechtsbehelfsbelehrung Rechnung zu tragen (Nr. 8.1 d. RdErl. v. 1. 4. 1960 — SMBL NW. 2010 —).

- d) In Buchstabe e erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Deshalb entscheidet z. B. über den Widerspruch gegen Entscheidungen der Bewilligungsbehörde nach dem Gesetz zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28. Januar 1964 (GV. NW. S. 24) — SGV. NW. 237 — stets die Bewilligungsbehörde.

6. Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG. BSHG) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344; SGV. NW. 2170), wonach über den Widerspruch gegen Entscheidungen der örtlichen Träger im Beschlußverfahren zu entscheiden ist, bleibt gemäß § 73 Abs. 2 VwGO unberührt.

7. Nr. 6.23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte

bei Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen sowie der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter auf Grund des Schwerbeschäftigtengesetzes mit Ausnahme des in § 10 vorgesehenen Falles (§ 26 Abs. 3 Schwerbeschäftigtengesetz), gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte

§ 11 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) sowie § 9 Satz 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721), gestrichen.

8. In Nr. 7.21 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

(z. B. § 9 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung — AVwGebONW — v. 19. Dezember 1961 [GV. NW. S. 380], zuletzt geändert durch Verordnung v. 29. März 1966 [GV. NW. S. 214] — SVG. NW. 2011 —)

9. Nr. 7.22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Für den Regelfall gelten § 3 Abs. 3 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren (VwGG) v. 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6), geändert durch das Gesetz v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) — SVG. NW. 2011 — und § 12 AVwGebONW.

b) In Absatz 1 Buchstabe b muß es statt:

§§ 2 und 3 VwGebO heißen

§§ 2 und 3 AVwGebONW.

10. In Nr. 7.23 werden die Worte

Bundesleistungsgesetzes v. 19. Oktober 1956 — BGBl. I S. 815 —

ersetzt durch die Worte

Bundesleistungsgesetzes i. d. F. v. 27. September 1961 — BGBl. I S. 1769 —.

— MBl. NW. 1966 S. 866.

2180

Verbot von Vereinen;

hier: Ortsgruppe Bad Bergzabern (Rheinland-Pfalz) des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten —

Bek. d. Innenministers v. 14. 4. 1966 — IV A 3 — 222

Gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes v. 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentliche ich den verfügenden Teil des von der Landesregierung Rheinland-Pfalz am 28. Februar 1966 beschlossenen Verbots der Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten —.

„Verfügung

1. Es wird festgestellt, daß die Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtet.
2. Die Ortsgruppe Bad Bergzabern des Stahlhelm e. V. — Bund der Frontsoldaten — wird aufgelöst.
3. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

gez. A!tmeier.“

— MBl. NW. 1966 S. 867.

23212

Technische Anforderungen für den Einbau von Einsatzrohren in Schornsteine (§§ 48 und 49 BauO NW)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 31. 3. 1966 — II A 4 — 2.722 Nr. 460 66

Beim Betrieb von Feuerstätten, die an Schornsteine mit großen Querschnitten angeschlossen sind, können Störungen auftreten. Eine zu starke Abkühlung von Rauch- oder Abgasen in diesen Schornsteinen, die nicht ausreichend ausgelastet und zu wenig gegen Abkühlung von außen geschützt sind, kann auf die Dauer zu Versottungs- oder Durchfeuchtungserscheinungen führen.

Zum nachträglichen Einbau in vorhandene Rauch- oder Abgasschornsteine sind Einsatzkonstruktionen, zumeist in Form von flexiblen Rohren, entwickelt worden, mit deren Hilfe große Querschnitte verkleinert und ungeeignete Schornsteine betriebssicher hergerichtet werden können. Der Einbau von Einsatzrohren ist nach § 80 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SVG. NW. 232) genehmigungspflichtig. Für den Einbau dieser Einsatzrohre sind im Benehmen mit der Fachkommission Bau-

aufsicht der ARGEBAU und dem Landesinnungsverband des Schornstiefegerhandwerks Nordrhein-Westfalen die nachstehenden technischen Anforderungen festgelegt worden. Bei ihrer Beachtung gelten die Vorschriften der §§ 48 und 49 der BauO NW i. Verb. mit den §§ 27 bis 29 und § 31 der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (1. DVO z. BauO NW) v. 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459) als erfüllt.

1. Einsatzrohre dürfen nur in solche Schornsteine eingebaut werden, die selbst bereits alle bauaufsichtlichen Anforderungen an Rauch- oder Abgasschornsteine erfüllen.
2. Einsatzrohre für Rauchschornsteine müssen — auch bei Anwendung des § 27 Abs. 8 der 1. DVO z. BauO NW — einen lichten Querschnitt von mindestens 12 cm x 12 cm oder 12 cm Durchmesser haben (vgl. auch RdErl. v. 14. 9. 1964 — MBl. NW. S. 1366/SMBl. NW. 23212). Einsatzrohre für Abgasschornsteine müssen einen lichten Querschnitt von mindestens 10 cm x 10 cm oder 10 cm Durchmesser besitzen (§ 31 Abs. 1 der 1. DVO z. BauO NW).
3. Alle Konstruktionsteile, auch Dichtungen, müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und bei Rauchschornsteinen bis 600 ° C, bei Abgasschornsteinen bis 300 ° C temperaturbeständig sein. Bei Schornsteinen für den Anschluß von Feuerstätten, deren Rauchgas-temperaturen im Dauerbetrieb über 400 ° C liegen, können höhere Anforderungen gestellt werden.
4. Metallische Konstruktionsteile müssen korrosionsbeständig sein oder bei Rauchschornsteinen einen bis 600 ° C, bei Abgasschornsteinen einen bis 300 ° C beständigen Korrosionsschutz besitzen, der auch der Beanspruchung durch die Kehrgeräte widersteht. Dichtungen müssen gegen Feuchtigkeit beständig sein.
5. Unvermeidliche Beschädigungen der Schornsteine beim Einbau der Einsatzrohre müssen so beseitigt werden, daß die Schornsteine nach dem Einbau wieder allen bauaufsichtlichen Anforderungen an Rauch- und Abgasschornsteine entsprechen. Schornsteine dürfen durch temperaturbedingte Längenänderungen der Einsatzrohre nicht beschädigt werden. Die Einsatzrohre müssen in allen Teilen auf freien Querschnitt geprüft und ordnungsgemäß gereinigt werden können. Sie sind von der Schornsteinmündung bis zur Reinigungsöffnung an der Schornsteinsohle mit gleichbleibendem lichten Querschnitt durchzuführen. Der Abstand zwischen der Unterkante des Rauch- oder Abgasrohres (Verbindungsstück) und der Sohle des Schornsteines muß mindestens 30 cm betragen, damit Raum für die Aufnahme von Ruß oder Feuchtigkeit vorhanden ist.
6. Bei Rauchschornsteinen ist der Raum zwischen Einsatzrohr und Schornsteinwangen mit einem formbeständigen, nicht brennbaren Material auszufüllen. Einsatzrohre in Abgasschornsteinen sollen in Abständen von höchstens 2,5 m ausgesteift werden, wenn der Abstand zwischen ihrer Außenfläche und den Schornsteininnenflächen allseitig 2 cm oder mehr beträgt. Befestigungsmittel, die in das Schornsteinmauerwerk eingreifen, müssen im Mauerwerk in einem Abstand von mindestens 5 cm von den Schornsteinaußenflächen enden. Der Raum zwischen Einsatzrohr und Schornsteinwangen muß am Schornsteinkopf so abgedichtet werden, daß Regenwasser sicher nach außen abgeleitet und eine Durchfeuchtung vermieden wird.
7. Für den Anschluß von Rauch- und Abgasrohren müssen geeignete Anschlußformstücke verwendet werden. An notwendigen Reinigungsöffnungen (§ 28 Abs. 5 der 1. DVO z. BauO NW) sind ebenfalls besondere Formstücke mit verschließbaren Reinigungsöffnungen anzuordnen, deren lichte Öffnung mindestens 12 cm x 18 cm betragen muß. Bei starren Einsatzrohren müssen die Knickstellen gezogener Schornsteine aus Formstücken bestehen. Sämtliche Formstücke müssen werkseitig vorgefertigt sein, den Anforderungen nach Nr. 3 und 4 entsprechen und dicht schließen, so daß zwischen den stillgelegten Querschnittsteilen der Schornsteine und den Einsatzrohren keine Verbindung besteht.

Der Nachweis über die Erfüllung der Forderungen nach Nr. 3, 4 und 7 Satz 4 ist — soweit erforderlich — durch eine hierfür geeignete Materialprüfstelle zu erbringen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1966 S. 867.

7901

Vertragsverzeichnis der Staatlichen Forstämter des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 5. 4. 1966 — IV A 1 — 14 — 71

Anlage

1. In den Staatlichen Forstämtern ist ein Vertragsverzeichnis nach dem Muster der Anlage zu führen. In dieses Verzeichnis sind die wesentlichen Merkmale der abgeschlossenen Verträge zu übernehmen. Das Verzeichnis soll u. a. den Ablauf der Verträge erkennen lassen und eine rechtzeitige Bearbeitung ermöglichen.
2. Das Vertragsverzeichnis ist wie folgt zu gliedern:
 1. Landwirtschaftliche Flächen
 2. Sonstige Flächen
 3. Gebäude und Wohnungen
 4. Mitverwaltung und Mitbeförderung
 5. Steine, Kies, Sand u. a.
 6. Leitungen (Strom, Wasser u. a.)
 7. Jagd
 8. Fischerei

Der Vordruck ist so eingerichtet, daß die Forstämter im Bedarfsfalle zwei weitere Abschnitte bilden können.

3. Einrichtung des Vertragsverzeichnisses.

- 3.1 Das Vertragsverzeichnis ist als Loseblattsammlung zu führen. Für die Aufbewahrung der Blätter ist ein Ringhefter zu verwenden.
- 3.2 Der im oberen Feld einzutragende Termin für die Bearbeitung des Vertrages ist so festzusetzen, daß notwendige Verhandlungen, Ausschreibungen usw. zeitgerecht erfolgen können.
- 3.3 Im dritten Feld ist die Zeile „Flächenbuch Nr.“ dazu bestimmt, eine Abstimmung mit den nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen laut Flächenbuch des Forsteinrichtungswerkes zu ermöglichen.
- 3.4 Im vierten Feld sind besondere Abmachungen, die für den Auslauf des Vertrages, eine Überprüfung des Einnahmesolls oder eine vorzeitige Kündigung des Vertrages von Belang sind, stichwortartig zu vermerken.
- 3.5 In das letzte Feld ist u. a. das Einnahmesoll für ein Jahr einzutragen. Wenn die Höhe des zu vereinnahmenden Betrages während der Vertragszeit wechselt, ist ein erläuternder Vermerk in den Raum für besondere Zahlungsbedingungen aufzunehmen.
- 3.6 Die Ordnung der Blätter des Vertragsverzeichnisses wird durch eine Staffelung des rechten Randes erreicht. (Beispiel: Bei einem Pachtvertrag über eine Weide werden die unteren neun Ordnungsfelder abgeschnitten. Es bleibt nur das Feld „Landw. Flächen“ stehen.)
4. Durch Eintragung in die Terminkartei ist zu sichern, daß jährlich einmal das Vertragsverzeichnis daraufhin überprüft wird, welche Verträge eine Bearbeitung während des kommenden Kalenderjahres erfordern. Die betreffenden Blätter des Vertragsverzeichnisses sind vorsorglich mit einem roten Reiter zu versehen.
5. Das Vertragsverzeichnis ist vom 1. Januar 1967 an zu führen. Es ersetzt die bisher geführten Pächterverzeichnisse, Pächterkarteien und Einnahmekarteien.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

Vertrag vom vom Zusatzvertrag vom Vertragsdauer vom	Aktenzeichen bis bis bis bis 	Landw. Flächen
Verlängert		Sonstige Flächen
Bearbeitung des Vertrages erforderlich am		
Vertragspartner		Gebäude Wohnungen
Name Wohnung 		Mitverw. Mitbe- försterung
Nutzungsart Größe/Umfang Betriebsbezirk Abt./U.Abt. (oder Katasterbezeichnung) Flächenbuch Nr.		Steine Kies Sand u. a.
Vermerke 		Jagd
Besondere Zahlungsbedingungen 		Einnahmesoll DM DM DM Buchungsstelle Titel

8300

**Schadensausgleich gemäß § 40 a BVG;
hier: Prüfung der Kausalität**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 4. 1966 —
II B 2 — 4222.1 (8 66)

Zur Frage der Kausalitätsprüfung im Rahmen des Schadensausgleichs nach § 40 a BVG für Empfänger von Witwenrente und Witwenbeihilfe nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Gewährung eines Schadensausgleichs gemäß § 40 a BVG ist davon abhängig, daß die Witwe mindestens ein um 50,— DM geringeres Einkommen als die Hälfte des Einkommens hat, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte. Durch diese Bestimmung soll eine auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des verstorbenen Ehemannes bezogene, angemessene Versorgung der Witwe sichergestellt werden. In der Bezugnahme auf das Einkommen, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, liegt die für eine solche Entschädigungsleistung erforderliche Bindung an den ursächlichen Zusammenhang des wirtschaftlichen Schadens mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG. Im Gegensatz zum Institut des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG für Beschädigte, läßt § 40 a Abs. 2 BVG beim Schadensausgleich für Witwen wegen der schwierigeren Beweislage zum Vergleich auch die beruflichen Verhältnisse des Beschädigten vor seinem Tode zu. Da der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Schadensausgleichs das Einkommen der Witwe in ein gewisses Verhältnis zum Einkommen des verstorbenen Ehemannes gesetzt hat, kann die Prüfung der Zusammenhangsfrage im allgemeinen unterbleiben, weil der Kausalitätsgedanke in der Differenz zwischen dem mutmaßlichen Einkommen des Verstorbenen und dem Bruttoeinkommen der Witwe Berücksichtigung findet. Die Gegenüberstellung beider Einkommen in dem vom Gesetz gebotenen Verhältnis birgt in der Regel auch den Ausgleich für solche Fälle in sich, in denen der Tod des Ehemannes keine schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile für die Witwe zur Folge hatte. Vereinzelte Ausnahmen hiervon, die sich aus der Berechnungsweise des Durchschnittseinkommens nach der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ergeben, müssen im Interesse der Durchführbarkeit des Schadensausgleichs in Kauf genommen werden.

Empfänger einer Witwenbeihilfe als Rechtsanspruch gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG sind im Rahmen des Schadensausgleichs wie Witwen zu behandeln, deren Anspruch auf Versorgung sich nach § 38 BVG richtet. Diesen Witwenbeihilfe-Empfängern ist eine Versorgung als Rechtsanspruch zuerkannt worden, weil die Ehemänner dieser Witwen zu Lebzeiten wegen der Schädigungsfolgen daran gehindert waren, einer Erwerbstätigkeit in einem Umfang nachzugehen, der eine ausreichende und angemessene Vorsorge für die Hinterbliebenen ermöglicht hätte. Hinzu kommt, daß die Witwen durch erhöhte Wartung und Pflege des schwerbeschädigten Ehemannes nicht in der Lage waren, sich beruflich frei zu entfalten.

Für die Fälle des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG ist im Gesetz nur eine Kannleistung vorgesehen, weil hier die für eine Anspruchsleistung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG maßgebenden Gründe nicht allgemein unterstellt werden können. In solchen Fällen ist auch in Anwendung des § 40 a BVG stets zu prüfen, ob besondere Gründe für die positive Anwendung des Ermessens vorliegen. Das ist dann der Fall, wenn die Witwenbeihilfe nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG aus den in der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Buchstaben a) und b) zu § 48 BVG genannten Gründen gewährt wird. In den Fällen des Buchstaben b) ist jedoch zusätzlich zu prüfen, ob die Witwe selbst wegen der Pflege ihres Ehemannes über längere Zeit außerstande war, ihre eigenen beruflichen Möglichkeiten zu nutzen. Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht gegeben, so ist der Schadensausgleich zu versagen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 870.

8300

**Verordnung zur Durchführung
des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vom 30. Juli 1964;
hier: Anwendung des § 6**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1966 —
II B 2 — 4201.5 (9 66)

Zur Anwendung des § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG nehme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Abweichend von der Pauschalregelung der §§ 3 bis 5 will § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG einen nachgewiesenen besonderen Berufserfolg berücksichtigen. Die Anwendung dieser Bestimmung setzt deshalb voraus, daß der Beschädigte in dem vor Eintritt der Schädigung oder des besonderen beruflichen Betroffenseins ausgeübten Beruf eine bestimmte „Stellung“ erreicht hatte. Diese Feststellung kann nicht schon dann getroffen werden, wenn das tatsächlich erzielte Einkommen mehr oder weniger vom maßgebenden Durchschnittseinkommen der §§ 3 bis 5 VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG abweicht; vielmehr muß der nachgewiesene Unterschied zwischen dem Durchschnittseinkommen und dem tatsächlich erzielten Einkommen aus der höher zu bewertenden beruflichen Stellung erklärbar sein. Unterschiede, die sich lediglich aus der Bildung eines Durchschnittseinkommens ergeben, sind vom Verordnungsgeber bewußt in Kauf genommen worden. Sie können über § 6 VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ebenso wenig ausgeglichen werden wie solche, die nur unter Berücksichtigung von Überstunden-, Akkord- oder ähnlichen Zuschlägen beim tatsächlich erzielten Einkommen errechnet werden können.

Die Bestimmung des § 6 der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG verlangt den Nachweis über das tatsächlich erzielte Einkommen. In einer Reihe von Fällen — vor allem bei selbständig Tätigen — bereitet den Antragstellern dieser Nachweis Schwierigkeiten, weil sie einen Steuerbescheid über den erzielten Gewinn nicht beibringen können. In diesen Fällen ist jedoch zu beachten, daß jedes Beweismittel zugelassen ist, aus dem die Verwaltung die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen entnehmen kann. Als geeignetes Beweismittel sind neben dem Steuerbescheid des Finanzamtes insbesondere auch die Geschäftsbücher, Bilanzen, Gutachten von Fachverwaltungen, Berufsvertretungen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Aussagen von Angehörigen und Mitarbeitern anzusehen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1966 S. 870.

912

**Brückenlager
der Gutehoffnungshütte Sterkrade AG
und der Maschinenfabrik Esslingen;
Corroweld- u. Neotopflager**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 14. 4. 1966 —
IV B 3 — 61 — 10 (6) 5358/66

Der Bundesminister für Verkehr hatte mit seinem Allgemeinen Rundschreiben — Straßenbau Nr. 2/1962 v. 15. März 1962, Az: StB 3 — Ibn — 2019 Vms 62 — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder für den Bereich der Bundesfernstraßen Corroweld- und Neotopflager der Maschinenfabrik Esslingen unter Beachtung der gemeinsamen mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn aufgestellten Bedingungen (Anlage 1 und 2 des Rundschreibens) zugelassen. Für Brücken im Zuge von Landstraßen im Lande Nordrhein-Westfalen habe ich ihre Verwendung mit meinem Erlaß v. 6. 9. 1962 — IV B 4 — 61 — 10 (6) 1465/62 — den Straßenverwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit der Einführung des Allgemeinen Rundschreibens des Bundesministers für Verkehr unter den gleichen Bedingungen freigestellt. Die Verwendung dieser Brückenlager hat sich in vielen Fällen bewährt und zu wirtschaftlichen

und konstruktiven Vorteilen bei der Auflagerung von Straßenbrücken geführt. Beanstandungen haben sich im Bereich der Straßenverwaltungen bisher nicht ergeben.

Die Herstellung der Corroweld- und Neotopflager geht in Kürze wegen struktureller Umstellung in der Maschinenfabrik Esslingen ganz auf die Gutehoffnungshütte Sterkrade Aktiengesellschaft (GHH) über. Diese hat in Esslingen ein Konstruktionsbüro, das in Angelegenheiten der Brückenlager zuständig ist, eingerichtet. Seine Anschrift lautet:

Gutehoffnungshütte
Sterkrade Aktiengesellschaft
— Brückenlager und Fahrbahnübergänge —
73 Esslingen
Postfach 129

Neue Versuche haben inzwischen ergeben, daß sich die Verschieblichkeit von Neotopflagern außer durch eine konstruktive Verbindung mit Nadellagern auch durch Teflon-Gleitschichten erreichen läßt.

Der Bundesminister für Verkehr hat daher mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1965 v. 20. Januar 1966 Az.: — StB 3 — Ibm — 2137 Vms 65 — bei gleichzeitiger Aufhebung seines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 2/1962 die bisherige Zulassung auf die GHH erweitert und zugleich die Zulassungsbedingungen (Anlage 1 und 2) neu gefaßt. Bei Bemessung und Einbau der Brückenlager sollen auch die für die Neuauflage der DIN 1072 (Straßen- und Wegbrücken, Lastannahmen) vorgesehenen Bestimmungen bezüglich des Einflusses von Temperaturunterschieden und der Bewegungen an Lagern und Fahrbahnübergängen (Anlage 3) beachtet werden.

Auf die Bekanntgabe des Rundschreibens im Verkehrsblatt Jahrgang 1966, Heft 5 v. 15. März 1966 weise ich hin.

Ab sofort ist bei Verwendung der vorgenannten Brückenlager bei allen Bauwerken im Zuge von Bundesfernstraßen das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1966 zu beachten.

Für Brücken im Zuge aller übrigen Straßen empfehle ich, Corroweld- und Neotopflager nur unter den gleichen Bedingungen zuzulassen.

T. Ihre Erfahrungen bitte ich mir zum 15. Dezember eines jeden Jahres mitzuteilen.

An die Straßenverwaltungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Landkreise und Gemeinden.

— MBl. NW. 1966 S. 870.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsdirektor Dr. A. Danco
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat H. Viefhues
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat — als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde — W. Knafla
zum Oberregierungsrat — als Bürodirektor bei einer obersten Landesbehörde —

Studienrat — an einer berufsbildenden Schule — M. Krusch
zum Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —

Nachgeordnete Dienststellen

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsdirektor E. Ehlig
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsdirektor Dr. F. Matouschek
zum Leitenden Regierungsdirektor

Bezirksregierung Düsseldorf

Regierungsdirektor Dr. R. Kloss
zum Leitenden Regierungsdirektor

Bezirksregierung Köln

Regierungsrat E. Paasche
zum Oberregierungsrat

Regierungsassessor Dr. W. Kiwit
zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor E. Schleberger
vom Innenministerium zur Landesverwaltungsschule NW

Oberregierungsrat N. Heinevetter
von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Arbeits- und Sozialministerium NW

Oberregierungsrat Dr. A. Watter
von der Kreispolizeibehörde Duisburg zur Kreispolizeibehörde Wuppertal

Regierungsrat Dr. W. Ruckriegel
von der Bezirksregierung Köln zum Innenministerium NW

Regierungsrat H. Schüffegen
von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitender Regierungsdirektor L. Lenzen,
Bezirksregierung Köln

Regierungsdirektor E. Lemke,
Landesamt für Besoldung und Versorgung

Oberregierungsrat F. Scheibe,
Landesrentenbehörde NW

Es ist verstorben:

Polizeipräsident H. W. Tilgner,
Kreispolizeibehörde Aachen

— MBl. NW. 1966 S. 871.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 4. 1966 —
II B 1 — 2.405 Nr. 330/66

I

Folgende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten habe ich nach § 24 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373. SGV. NW. 232) erteilt:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Geschoßhohe, tragende Siporex-Wandplatten aus Gasbeton GSB 35 Ergänzung der Zulassung v. 21. 7. 1964	Deutsche Siporex GmbH., Essen (Ruhr), Huyssen- allee 40—42	22. 11. 1965	31. 7. 1969
0.02	HOESCH-Wandtafel	HOESCH AG., Dortmund	21. 12. 1965	31. 12. 1970
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—
2	Schornsteinbausteine:	—	—	—
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Spannbeton-Dachplatten System „Hamm“ Änderung der Zulassung v. 29. 4. 1961	Spannbeton KG., Moers, Moers, Am Jostenhof 6	14. 9. 1965	30. 4. 1966
3.02	„Wolff“-Stegträger	Wolff-Hallenbau GmbH., Ottbergen (Westfalen)	12. 10. 1965	30. 11. 1970
3.03	Siporex-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50 Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 14. 6. 1960	Deutsche Siporex GmbH., Essen, Huyssenallee 40—42	26. 10. 1965	30. 4. 1966
3.04	Stahlbetonhohlplatte ROHBAU-Decke Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 14. 10. 1960	Bau-Stahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstraße 5	27. 10. 1965	30. 4. 1966
3.05	Stahlbeton-Rippendecke System „Milz-K-Decke“	Stahlbetonwerk Milz, Kall (Eifel)	28. 10. 1965	30. 11. 1967
3.06	Stahlbeton-Rippendecke aus Fertigteilen „System Küppers“ Einlandzulassung	Heinrich v. d. Weien KG., Krefeld	5. 11. 1965	1. 11. 1967
3.07	TEKTAL-Stahldach s. Abschn. III, Nr. 3.04 dieses RdErl.	HOESCH-Aktiengesellschaft, Dortmund	8. 2. 1966	28. 2. 1970
4	Betonstähle:			
4.01	Rippen-TORSTAHL der Betonstahlgruppe III b Änderung der Zulassung v. 1. 10. 1962	Betonstahlgemeinschaft Deutscher Hüttenwerke, Hüttenwerk Rheinhausen	1. 9. 1965	30. 9. 1967
4.02	Schrägerippter Betonformstahl der Betonstahlgruppe III b Änderung der Zulassung v. 20. 1. 1965	Filiton A.G., Zürich (Schweiz)	1. 9. 1965	31. 12. 1969
4.03	Betonstahl der Betonstahlgruppe III a	S. A. des Lamoires, Hauts-Fourneaux Forges, Fonderies & Usines de la Providence, Hautmont (Nord) Frankreich	20. 1. 1966	28. 2. 1967
4.04	Baustahlmatten als Bügelbewehrung Änderung der Zulassung v. 8. 6. 1965	Bau-Stahlgewebe GmbH., Düsseldorf-Oberkassel, Burggrafenstraße 5	3. 2. 1966	30. 4. 1970
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Spanndrahtlitzen St 160/180 aus 7 kaltgezogenen Drähten Änderung der Zulassung v. 10. 10. 1963	Felten & Guillaume Carlswerk Eisen und Stahl AG., Köln-Mülheim	30. 9. 1965	31. 10. 1968
5.02	Kaltgezogene Spannstähle, rund, mit profiliertem Oberfläche Änderung der Zulassung v. 6. 11. 1963	Westfälische Drahtindustrie — WDI — Hamm (Westfalen)	30. 9. 1965	30. 11. 1968

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
5.03	Kaltgezogene Spannstähle, rund, St 150/170	Koninklijke DEMKA Staal-fabrieken N. V., Utrecht (Holland)	15. 11. 1965	30. 11. 1966
5.04	Spannverfahren „Vorspann-Technik“ Ergänzung der Zulassung v. 15. 8. 1961	Vorspann-Technik GmbH., Ratingen-West, Am Sandbach 5	9. 12. 1965	31. 8. 1966
5.05	Spannverfahren „Polensky & Zöllner“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 27. 5. 1960	Polensky & Zöllner, Köln, Hohenzöllernring 38—40	15. 12. 1965	30. 6. 1966
5.06	Spannverfahren „Polensky & Zöllner, Rundstahl“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 30. 12. 1960	wie vor	24. 1. 1966	31. 7. 1966
5.07	Kaltgezogene Spannstähle, rund „Delta 100 A“ Änderung der Zulassung v. 7. 12. 1964	Felten & Guillaume Werk Bruck a. d. Mur (Österreich)	31. 1. 1966	31. 12. 1969
5.08	Kaltgezogene Spannstähle, rund profiliert Änderung der Zulassung v. 31. 5. 1963	Hüttenwerk Oberhausen AG., Werk Gelsenkirchen	31. 1. 1966	31. 5. 1968
5.09	Kaltgezogene Spannstähle, rund Änderung der Zulassung v. 9. 4. 1962	wie vor	31. 1. 1966	31. 3. 1967
5.10	Spannstähle, rund, „Zeus“ Änderung der Zulassung v. 6. 11. 1963	Westfälische Drahtindustrie — WDI — Hamm (Westfalen)	31. 1. 1966	30. 11. 1968
5.11	Kaltgezogene Spannstähle St 150/170, rund, mit profilierter Oberfläche Änderung der Zulassung v. 31. 5. 1963	Westfälische Union Aktiengesellschaft für Eisen- und Drahtindustrie, Hamm (Westfalen)	31. 1. 1966	31. 5. 1968
5.12	Kaltgezogene Spannstähle, rund Änderung der Zulassung v. 10. 4. 1961	wie vor	31. 1. 1966	30. 6. 1966
5.13	Vergütete Spannstähle „Neptun“, rechteckig, mit Rippen N 85 bis N 120 Änderung der Zulassung v. 12. 3. 1965	Felten & Guillaume Carlswerk Eisen und Stahl AG., Köln-Mülheim	3. 2. 1966	31. 3. 1970
5.14	Kaltgezogene Spannstähle, rund, St 140/160, St 150/170 und St 160/180 Änderung der Zulassung v. 6. 11. 1963	wie vor	3. 2. 1966	30. 11. 1968
5.15	Kaltgezogene Spannstähle, rund, mit profilierter Oberfläche Änderung der Zulassung v. 6. 11. 1963	Westfälische Drahtindustrie — WDI — Hamm (Westfalen)	3. 2. 1966	30. 11. 1968
5.16	Spanndrahtlitzen St 160/180 aus 7 kaltgezogenen Drähten, nach dem Verseilen angelassen Änderung der Zulassung v. 6. 11. 1963	wie vor	3. 2. 1966	31. 10. 1968
5.17	Kaltgezogener Spannstahl St 150/170, rund, geriffelt Änderung der Zulassung v. 6. 11. 1963	Felten & Guillaume Carlswerk Eisen und Stahl AG., Köln-Mülheim	4. 2. 1966	30. 11. 1968
5.18	Vergütete Spannstähle St 135/150 und 145/160, rund Änderung der Zulassung v. 11. 8. 1961	wie vor	10. 2. 1966	31. 8. 1966
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel *)	—	—	—
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Maurergerüst für den Schornsteinbau über Dach	August Grote, Oberbrügge (Westfalen)	12. 10. 1965	31. 10. 1970
7.02	Acrow-Wolff-Normalkupplung Nr. 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 10. 9. 1964	Acrow-Wolff GmbH., Düsseldorf, Jägerhofstraße 20	29. 10. 1965	30. 6. 1966
7.03	Acrow-Wolff-Drehbare Kupplung Nr. 1 Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 10. 9. 1964	wie vor	29. 10. 1965	30. 6. 1966
7.04	Acrow-Wolff-Zugfeste Kupplung Nr. 1 und Acrow-Wolff-Rohrverbinder Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 10. 9. 1964	wie vor	29. 10. 1965	30. 6. 1966

*) Betonzusatzmittel bedürfen seit dem 1. Februar 1963 eines Prüfzeichens.

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
7.05	RöRo-Schalungsträger	Röhren- und Roheisen Großhandel GmbH., Düsseldorf, Höherweg 271 a	6. 12. 1965	31. 12. 1966
7.06	Bau-Schnellverschluß „FLOTT-FEST“	Gustav Muthmann, Dinslaken-Hiesfeld	23. 12. 1965	31. 12. 1970
7.07	Konsolgerüst als Schutz-, Fang- und Monteurgerüst	W. Wiedenfeld & Co., Düsseldorf, Wilhelm-Tell-Straße 16	23. 12. 1965	31. 12. 1970
7.08	Jung-Auslegergerüst als Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- und Maurergerüst	Karl Jung K.G., Neunkirchen, Krs. Siegen	2. 3. 1966	31. 3. 1971
8	Verschiedenes	—	—	—

II

Die folgenden, von anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Berlin erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten werden hiermit nach § 24 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. Verb. mit Nr. 5.7 der mit RdErl. v. 28. 6. 1951 (MBl. NW. S. 813; SMBl. 2324) bekanntgegebenen Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten in Nordrhein-Westfalen anerkannt:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungsdauer bis:
0	Wandbauarten:			
0.01	Wandbauart aus Schalungssteinen „iso-span“ s. Abschn. III, Nr. 0.01 dieses RdErl.	Alpine-iso-span GmbH., Freilassing (OB.)	Bayern 25. 5. 1965	31. 5. 1970
0.02	Wand- und Deckenbauart AB-Elementhaus	AB Elementhus, Mockfjärd (Schweden), vertreten durch Schwedische Elementhäuser GmbH., Frankfurt (Main)	Hessen 4. 6. 1965	30. 6. 1970
0.03	Großformatiger T-Hohlblockstein Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 15. 7. 1960	Schlosser & Co. GmbH., Michelbacher-Hütte b. Michelbach (Nassau)	Hessen 12. 7. 1965	31. 7. 1966
0.04	Huki-Rechtecksteine Form A	BETOWA EGmbH., Vereinigung Deutscher Einkorn-Betonwaren-Hersteller, Herrsching, Bahnhofstraße 20	Bayern 28. 7. 1965	31. 7. 1970
0.05	Huki-T-Steine Form A und B	wie vor	Bayern 28. 7. 1965	31. 7. 1970
0.06	Mauerwerk aus YTONG-Plansteinen	YTONG GmbH., 8 München 33	Bayern 8. 9. 1965	30. 9. 1970
0.07	Beton-Schalungssteine „KW“ für Kellermauerwerk	Hans Mumm, Betonsteinwerk, Einfeld-Neumünster, Hamburger Chaussee 85	Schleswig-Holstein 17. 9. 1965	31. 12. 1970
0.08	Kalkschlackenlochsteine „Granulit“ 1.2/50 und 1.4/75 Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 25. 11. 1960	Gebr. Willersinn K. G., Ludwigshafen-Oggersheim (Rhein)	Rheinland-Pfalz 1. 12. 1965	31. 12. 1966
0.09	Wandbauart aus Schalenbausteinen „Hinse“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 5. 7. 1961	Ingenieurbüro Franz Hinse, Namedy über Andernach	Baden-Württemberg 20. 12. 1965	31. 12. 1966
0.10	Schalungssteine „Hehn“	Bimsbaustoff-Fabrik Josef Hehn, Heimbach-Weis	Rheinland-Pfalz 21. 12. 1965	31. 12. 1970
0.11	Dampfgehärteter Kalkaschestein (dp-Mauerstein) Verlängerung der Geltungsdauer der Zulassung v. 21. 4. 1961	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 1, Spitaler Straße 30	Hamburg 15. 2. 1966	31. 12. 1966
1	Glas und Glasbausteine:	—	—	—

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
2	Schornsteinbausteine:			
2.01	Geschoßhohe Schornsteinformstücke für Rauch- und Abgasschornsteine	Betonfertigbau Nord GmbH. & Co. KG., Kiel, Sedanstraße 14 a	Schleswig-Holstein 12. 4. 1965	31. 12. 1969
2.02	Gußeiserner Schornstein für die Wand- und Deckenbauart AB-Elementhaus	AB Elementhus Mockfjärd (Schweden), vertreten durch Schwedische Elementhäuser GmbH., Frankfurt (Main)	Hessen 4. 6. 1965	30. 6. 1970
2.03	Schornsteinformstücke (Kaminformsteine) für stärkere Feuerungen System „Kiechle“	Kaminstein- und Betonwerk J. Kiechle, Ketsch über Schwetzingen	Baden-Württemberg 11. 8. 1965	31. 7. 1970
2.04	Geschoßhohe Schornsteinformstücke für Rauch- und Abgasschornsteine	Leca-Betonwerk Pinneberg GmbH., Pinneberg, Haidloh	Schleswig-Holstein 29. 9. 1965	30. 9. 1970
2.05	„BORA-schorn-Schornsteinformstücke für Rauch- und Abgasschornsteine“ Änderung der Zulassung v. 15. 7. 1963	Oelschläger & Oelschläger, Hamburg 1, Klosterwall 2	Hamburg 25. 11. 1965	31. 12. 1968
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:			
3.01	Fertigteiltreppe aus Stahlbeton-Trittstufen System „Greineisen“	Otto Greineisen, Schlossermeister, Eschwege	Hessen 4. 6. 1965	30. 6. 1970
3.02	Stahlbetonbalkendecke „Herkules“ Ergänzung der Zulassung v. 20. 6. 1962	Architekt Assheuer, Salzgitter-Bad	Niedersachsen 29. 6. 1965	30. 6. 1967
3.03	ABE-Großformatplatte System Ainedter	ABE-Deckenbau, Dipl.-Ing. Herbert Ainedter, Salzburg-Anif	Bayern 7. 7. 1965	31. 7. 1970
3.04	FILIGRAN-ELEMENTDECKE	Filigranbau Stefan Keller K.G., München-Solln, Paulastraße 5	Bayern 9. 7. 1965	31. 7. 1970
3.05	Spannbeton-Fertigteildecke System „Lindemann & Schmauder“	LISCHMA, Betonwerke Lindemann & Schmauder KG., Ulm (Donau)	Baden-Württemberg 15. 7. 1965	30. 6. 1970
3.06	Bewehrte Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35 und GSB 50 Änderung der Zulassung v. 16. 9. 1964	Gasbetonwerk Josef Hebel GmbH., Fürstenfeldbruck-Emmering	Bayern 2. 8. 1965	30. 9. 1969
3.07	Filigran-S. K.-Decke Änderung der Zulassung v. 10. 1. 1963	Dipl.-Ing. I. G. Stefan Keller, München-Solln, Paulastraße 5	Bayern 10. 8. 1965	31. 12. 1967
3.08	Filikeram-Decke (Vogter-Ziegeldecke) Änderung der Zulassung v. 11. 1. 1963	Filigranbau Stefan Keller K.G., München-Solln, Paulastraße 5	Bayern 10. 8. 1965	31. 12. 1967
3.09	Bewehrte Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 50 Änderung der Zulassung v. 3. 12. 1963	Gasbetonwerk Josef Hebel GmbH., Fürstenfeldbruck-Emmering	Bayern 13. 8. 1965	31. 12. 1968
3.10	Vorgespannte Stahlstein-Fertigteildecke System „STAHLTON“ Änderung der Zulassung v. 8. 10. 1964	Betonwarenfabrik Singen GmbH., Singen Hohentwiel	Baden-Württemberg 19. 8. 1965	1. 10. 1969
3.11	„dp“-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklassen GSB 35 und GBS 50	Deutsche Porenbeton GmbH., Hamburg 1, Spitaler Straße 30	Hamburg 27. 8. 1965	31. 12. 1970
3.12	„dp“-Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton der Güteklasse GSB 50	wie vor	Hamburg 27. 8. 1965	31. 12. 1970
3.13	Stahlbetondecke mit biegesteifer Bewehrung „compact-Decke“	Buckenmayer u. Co., Rotenfels (Baden)	Baden-Württemberg 30. 9. 1965	31. 8. 1970
3.14	DEHA-GITTERTRÄGER-DECKE	HADIR, St. Ingbert	Saarland 5. 10. 1965	31. 12. 1970
3.15	Esto-Decke 65	Bauingenieur Erich Stockmann, Langenhagen (Han.), und Schöninger Ton- und Hohlsteinwerke GmbH., Schöningen (Braunschweig)	Niedersachsen 13. 10. 1965	30. 9. 1970
3.16	Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton „YTONG“ der Güteklasse GSB 50 des Werkes Salzgitter-Watenstedt	Steine und Erden GmbH., Goslar (Harz)	Niedersachsen 12. 11. 1965	31. 12. 1970

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
3.17	UNILIN-Dachplatte aus Flachsschäben	Manfred Kaul, Neuwied (Rhein), Ringstraße 73	Rheinland- Pfalz 16. 11. 1965	31. 12. 1970
3.18	Bimsbetonhohlkörperdecke System „Mutter“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 3. 5. 1961	Walter Mutter GmbH., Mainz, Ingelheimstraße 15	Rheinland- Pfalz 7. 12. 1965	31. 12. 1966
3.19	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit 14 cm hohen Stahl- leichtträgern s. Abschn. III, Nr. 3.03 dieses RdErl.	Dr.-Ing. Burkhardt, Stuttgart- Sonnenberg, Orplidstraße 30	Baden- Württemberg 20. 12. 1965	31. 12. 1969
3.20	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit 10 cm hohen Stahl- leichtträgern s. Abschn. III, Nr. 3.02 dieses RdErl.	wie vor	Baden- Württemberg 21. 12. 1965	31. 12. 1969
3.21	Peka-Decke Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 30. 7. 1959	Betonwerk Köhler & Peters GmbH., Wahlstedt-Segeberg	Schleswig- Holstein 28. 12. 1965	31. 12. 1966
3.22	Stahlbeton-Füllkörperdecke „Pillat“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 30. 6. 1961	Ingenieur Ernst Pillat, Russee b. Kiel, Am Ihlberg früher: Kiel, Grasweg 34—36	Schleswig- Holstein 28. 12. 1965	31. 12. 1966
3.23	Hohlsteindecke „Reese“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 13. 10. 1959	Architekt Gustav Reese, Bordesholm, Feldstraße	Schleswig- Holstein 28. 12. 1965	31. 12. 1966
3.24	Stahlbeton-Balkendecke System „Legiba“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 25. 10. 1956	Ingenieurbüro Karl Lehmann, Pfarrkirchen (Niederbayern)	Baden- Württemberg 7. 1. 1966	30. 9. 1966
3.25	Universaldecke aus Fertigteilen System „Otto Lang“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 31. 12. 1963	Betonwerk Otto Lang KG., Mosbach (Baden)	Baden- Württemberg 4. 2. 1966	30. 9. 1966
4	Betonstähle:			
4.01	Geschweißte Baustahlmatten „HADIR“	HADIR, Hochofen- u. Stahl- werke A.G., St. Ingbert (Saar)	Saarland 30. 5. 1965	31. 5. 1970
4.02	Betonformstahl der Betonstahlgruppe III a	Acciaieria Pisogne Zweig- niederlassung München, München, Leopoldstraße 59	Bayern 11. 6. 1965	30. 6. 1970
4.03	wie vor Anderung und Ergänzung der Zulassung v. 11. 6. 1965	wie vor	Bayern 5. 8. 1965	30. 6. 1970
4.04	Betonformstahl der Betonstahlgruppe III a	Südweststahl GmbH., Zweig- niederlassung München, Landsberger Straße 414	Bayern 11. 6. 1965	30. 6. 1970
4.05	wie vor Anderung und Ergänzung der Zulassung v. 11. 6. 1965	wie vor	Bayern 13. 8. 1965	30. 6. 1970
4.06	Geschweißte Baustahlmatten „Baumat“	Baumat, Drahtverarbeitungs- werk Ges. m.b.H. u. Co. KG., Linz (Donau), Petzoldstraße 26	Bayern 12. 7. 1965	31. 7. 1970
4.07	Betonformstahl der Betonstahlgruppe III a Anderung und Ergänzung der Zulassung v. 10. 12. 1964	Korf Industrie und Handel GmbH. u. Co. KG., Zweig- niederlassung München, München, Landsberger Straße 414	Bayern 13. 8. 1965	10. 12. 1969
4.08	Geschweißte Baustahlmatten „Schockemöhle“	Alwin Schockemöhle GmbH, & Co. KG., Holzhausen über Vechta	Niedersachsen 18. 10. 1965	31. 10. 1970
4.09	Geschweißte Baustahlmatten mit glatten und gerippten Stäben	Hochwald-Drahtwerk GmbH., Horath, Kreis Bernkastel	Rheinland- Pfalz 18. 10. 1965	31. 12. 1970
5	Spannstähle und Spannverfahren:			
5.01	Warmgewalzter, gereckter und angelassener Spannstahl St 80/105	Ilseeder Hütte, Peiner Walz- werk, Peine	Niedersachsen 24. 6. 1965	30. 6. 1969

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:	Geltungs- dauer bis:
5.02	Spannstahl St 80/105, rund, mit einseitig aufgewalzten Rippen Anderung der Zulassung v. 8. 7. 1964	wie vor	Niedersachsen 24. 6. 1965	30. 6. 1969
5.03	Spannverfahren Wayss & Freytag Spannglied WA 9 (bewehrt) und WA 54 Ergänzung der Zulassung v. 15. 8. 1961	Wayss & Freytag KG., Frankfurt (Main), Neue Mainzer Straße 59	Hessen 30. 11. 1965	31. 12. 1966
6	Betonzusatzmittel, Bindemittel *)			
6.01	Putz- und Mauerbinder „PM-Binder“	Portland-Zementwerke Heidelberg Aktiengesellschaft, Heidelberg	Baden- Württemberg 28. 4. 1965	30. 4. 1970
6.02	Trasshochofenzement 275 „Tubag“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 16. 8. 1961	TUBAG Trass-Zement- und Steinwerke AG., Krüft/Ander- nach	Rheinland- Pfalz 6. 12. 1965	31. 12. 1966
7	Gerüste und Gerüstbauteile, Schalungsträger:			
7.01	Kombi-Leitergerüst „Layher“	Fabrik für Leitern und Gerüste Wilhelm Layher, Eibensbach (Krs. Heilbronn)	Baden- Württemberg 22. 12. 1964	31. 12. 1969
7.02	Hescha-Stahlschuh	Heinrich Schaper KG., Hoch-, Beton- und Stahlbetonbau, Lehrte	Niedersachsen 10. 11. 1965	31. 10. 1970
7.03	Lesser-Rahmenmattengerüst	Lesser Gerüstbau, Hamburg 54, Osterfeldstraße 8	Hamburg 1. 12. 1965	31. 12. 1966
7.04	Fang-, Schutz-, Unterhaltungs- und Maurer- gerüst Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 12. 12. 1960	Heilwagen & Co., Baugeräte, Baumaschinen Kassel-Ha., Ahnatalstraße 79	Hessen 10. 12. 1965	31. 12. 1966
7.05	Maurer- und Putzgerüst „Eckinger“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 18. 3. 1959	Heinz Eckinger, Mechanische Werkstatt, Beckedorf bei Bremen-Vegesack	Niedersachsen 4. 1. 1966	31. 12. 1967
8	Verschiedenes:			
8.01	Spannstürze Vaasbüttel	Ziegel- und Spannbetonwerk Vaasbüttel, Inh. Dipl.-Ing. Fr. Bartram, Hohenwestedt Holstein	Schleswig-Holstein 17. 9. 1965	30. 9. 1970
8.02	Feuerhemmende „WEPRO-Vollholz-Preßtür“ Verlängerung der Geltungsdauer der Zu- lassung v. 2. 5. 1961	Gebrüder Eberhardt, Abteilung Wepra-Holztechnik, Ulm Donau	Baden-Württemberg 8. 10. 1965	30. 9. 1966
8.03	Feuerhemmende Klappe	Walter Podszuck KG., Stahltürenfabrik, Kiel, Klausdorfer Weg 163	Schleswig-Holstein 18. 10. 1965	30. 9. 1970
8.04	ESTO-Ziegelsturz	Ingenieur Erich Stockmann, Langenhagen, Han. und Schöninger Ton- und Hohlsteinwerke GmbH., Schöningen Braunschweig	Niedersachsen 27. 10. 1965	31. 10. 1967
8.05	Nagelverbindung System „Greim“	Greimbau-Lizenz GmbH., Hildesheim, Steuerwalder Straße 86	Niedersachsen 15. 12. 1965	31. 12. 1970

III

Nachstehende Zulassungen sind gegenstandslos geworden:

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:
0	Wandbauarten:		
0.01	Iso-span-Schalungssteine s. Abschn. II, Nr. 0.01 dieses RdErl.	Alpine-iso-span GmbH., Freilassing OB.	Bayern 21. 3. 1963

*) Betonzusatzmittel bedürfen seit dem 1. Februar 1963 eines Prüfzeichens.

Nr.	Zulassungsgegenstand:	Zulassungsinhaber:	Land Bescheid vom:
3	Deckenbauarten, Dachbauarten und Treppen:		
3.01	Celonit-Dachplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton GSB 35	Deutsche Porenbeton GmbH, Hamburg 1, Spitaler Straße 30	Hamburg 29. 9. 1964
3.02	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit 10 cm hohen Stahlleichtträgern s. Abschn. II, Nr. 3.20 dieses RdErl.	Dr.-Ing. Burkhardt, Stuttgart-Sonnenberg, Orplidstraße 30	Baden-Württemberg 30. 9. 1964
3.03	Stahlleichtträger-Verbunddecke System „Dr. Burkhardt“ mit 14 cm hohen Stahlleichtträgern s. Abschn. II, Nr. 3.19 dieses RdErl.	wie vor	Baden-Württemberg 31. 12. 1964
3.04	TEKTAL-Stahldach s. Abschn. I, Nr. 3.07 dieses RdErl.	Hoesch AG., Dortmund	Nordrhein-Westfalen 26. 2. 1965
5	Spannstähle und Spannverfahren:		
5.01	Spanndrahtlitze St 140/180 aus 2 kaltgezogenen Drähten 2,5 mm $\approx$	Hoesch Aktiengesellschaft WESTFALENHÜTTE, Dortmund	Nordrhein-Westfalen 9. 4. 1962

Bezug: RdErl. v. 28. 6. 1951 — (MBL NW. S. 813 SMBl. NW. 2324)
RdErl. v. 10. 9. 1965 — (MBL NW. S. 1356)

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
alle Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die Kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL NW. 1966 S. 872.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 29 v. 18. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten!)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	29. 3. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	214
41	1. 12. 1965	Änderung der Börsenordnung der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	214
	25. 3. 1966	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	216

— MBL NW. 1966 S. 878.

Nr. 30 v. 19. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten!)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
312 2030	29. 3. 1966	Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz — LRiG)	217

— MBL NW. 1966 S. 878.

Nr. 31 v. 20. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
232	24. 3. 1966	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Herbede, Landkreis Ennepe-Ruhr	235
232	24. 3. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Overberge, Landkreis Unna	235
	15. 12. 1965	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1966	236
	21. 3. 1966	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften	237
	30. 3. 1966	Nachtrag zu der vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 15) für die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG. in Niederseßmar über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Übergabegleis im Bundesbahnhof Engelskirchen nach dem Bahnhof Engelskirchen-Ost	238

— MBl. NW. 1966 S. 879.

Nr. 32 v. 22. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	1. 4. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung — LVO)	239

— MBl. NW. 1966 S. 879.

Nr. 33 v. 25. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20300	25. 3. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und gemeindlichen Zweckverbänden	260
51	31. 3. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	260
	26. 3. 1966	Nachtrag zu der der Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft am 19. April 1899 erteilten Konzessionsurkunde betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren über Brochterbeck, Tecklenburg, Lengerich und Versmold nach Gütersloh mit einer Abzweigung von Brochterbeck nach dem Dortmund-Ems-Kanal (Teutoburger Wald-Eisenbahn)	260

— MBl. NW. 1966 S. 879.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Postkosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Geschäftliche Behandlung der Kartellsachen	85	oder an der nächsten Ausfahrt aus dem fließenden Autobahnverkehr ausscheiden; andernfalls ist sein Führer auch dann, wenn der Mangel ohne sein Verschulden aufgetreten ist, für einen Auffahrunfall strafrechtlich verantwortlich. OLG Köln vom 7. September 1965 — Ss 250/65
Stellenbesetzung; hier: Änderungen	86	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Geschworenen	86	
Zweite Änderung der Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei; hier Berichtigung des Vordrucks J — Nachricht zur gerichtlichen Erziehungskartei —	87	3. StGB § 317. — Gefährdung des Fernmeldebetriebes setzt einen Eingriff in die Substanz der Anlage voraus. OLG Hamm vom 24. August 1965 3 Ss 726 65
Bekanntmachungen	87	4. StVG § 24 I Nr. 1; StVZO § 4 I; StVG § 21; StPO § 349 IV, § 467 IV und V. — Wer ein Kraftfahrzeug fährt, obwohl ihm der Führerschein abhanden gekommen und eine Zwischenbescheinigung abgelaufen ist, macht sich nach neuem Recht nicht nach § 24 StVG, sondern nur nach § 4 StVZO, § 21 StVG strafbar. — Bei einem Freispruch nach § 349 IV StPO kann in demselben Beschluß über den Auslagenersatz entschieden werden. OLG Köln vom 29. Oktober 1965 — Ss 492 65
Personalnachrichten	87	5. StVO §§ 1, 9, 10; StVG § 21. — Wer sich auf der Überholspur der Bundesautobahn mit hoher Geschwindigkeit (120 km/h) einer Unfallstelle auf der rechten Fahrspur nähert, die durch mehrere Fahrzeuge sowie auf der Fahrbahn stehende Personen versperrt ist, muß einen eingeleiteten Überholvorgang abbrechen und die Geschwindigkeit erheblich herabsetzen. OLG Köln vom 14. September 1965 — Ss 262 65
Rechtsprechung		6. StPO §§ 136, 243. — Die Bestimmungen über die Belehrungspflicht sind Ordnungsvorschriften, deren Verletzung die Verwertbarkeit der Aussage nicht berührt. OLG Hamm vom 17. September 1965 — 3 Ss 888 65
Zivilrecht		
1. BGB § 1093; GBO § 47. — Ein Wohnrecht im Sinne des § 1093 BGB kann nicht für mehrere Personen als Gesamtberechtigte im Grundbuch eingetragen werden. OLG Hamm vom 13. Oktober 1965 — 15 W 277/65	89	
2. ZPO §§ 890, 793. — Beschlüsse gem. § 890 ZPO sind der formellen und sachlichen Rechtskraft fähig. — Gegen den alleinigen Komplementär einer KG kann bei der Vollstreckung aus dem gegen die KG gerichteten Titel eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden. — Der Komplementär einer KG hat jedenfalls dann kein eigenes Rechtsmittel gegen den Bestrafungsbeschluß, in dem gegen ihn eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt worden ist, wenn er bis zum Abschluß des Bestrafungsverfahrens der alleinige gesetzliche Vertreter der KG ist und wenn er für die KG ein Rechtsmittel gegen den Bestrafungsbeschluß eingelegt hat. OLG Hamm vom 26. Oktober 1965 — 15 W 380/65	90	
Strafrecht		Kostenrecht
1. StGB §§ 42 m und n; StPO §§ 318, 354, 473. — Zur Frage der Beschränkbarkeit der Berufung bei Verhängung von Maßnahmen nach §§ 42 m und n StGB. — Zur Kostenentscheidung, wenn eine dem Ziel des Rechtsmittels entsprechende Beschränkung des Rechtsmittels nicht zulässig ist, das beschränkte Ziel aber erreicht wird. OLG Hamm vom 23. September 1965 — 2 Ss 1053 65	92	ZPO § 91 II Satz 3. — Tritt in der Person des Rechtsanwalts infolge des Widerspruchs des Schuldners im Mahnverfahren und die dadurch bedingte Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige LG ein Wechsel ein, so sind die Kosten des im Mahnverfahren tätig gewordenen Rechtsanwalts nicht allein deshalb neben denen des beim LG zugelassenen Rechtsanwalts erstattungsfähig, weil der Widerspruch des Schuldners unbegründet war und offensichtlich nur Verzögerungszwecken diente (entgegen OLG Düsseldorf in JMBL NRW 1951 S. 248). Entscheidend ist vielmehr nur, ob mit dem Widerspruch zu rechnen war. OLG Köln vom 11. Oktober 1965 — 8 W 68/65
2. StGB §§ 222, 230; StVO § 1 und § 7 I Satz 4. — Tritt an einem Lastzug unterwegs auf der Autobahn bei Dunkelheit ein Schaden auf, der die Geschwindigkeit auf 8—10 km/h herabsetzt, muß er bei der nächsten Gelegenheit zum Rechtsausscheren (Standspur)		

— MBL NW. 1966 S. 880.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.